



## **Organisationsstatut der Ostschweizer Regierungskonferenz**

Die Ostschweizer Regierungskonferenz gibt sich folgendes Organisationsstatut:

### **Art. 1            *Zugehörigkeit***

Der Ostschweizer Regierungskonferenz gehören folgende Kantone an: Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden, Thurgau. Der Kanton Zürich und das Fürstentum Liechtenstein sind assoziierte Mitglieder.<sup>1</sup>

### **Art. 2            *Zweck***

Die Ostschweizer Regierungskonferenz bezweckt

- a) die gegenseitige umfassende Information sowie die Koordination unter den ostschweizerischen Kantonen in der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben;
- b) eine wirkungsvolle Vertretung der ostschweizerischen Interessen gegenüber dem Bund und anderen Kantonen;
- c) die gemeinsame Darstellung ostschweizerischer Anliegen und Positionen in den Medien;
- d) eine verstärkte Zusammenarbeit in ausgewählten Sachgebieten, z.B. durch gemeinsame oder aufeinander abgestimmte kantonale Einrichtungen;
- e) die Förderung der Kollegialität unter den Mitgliedern der Ostschweizer Regierungen.

---

<sup>1</sup> Änderungen vom 13. März 2008 und vom 15. März 2018

### **Art. 3** *Plenarkonferenz*<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Mindestens einmal pro Jahr treffen sich die Regierungen der Mitgliedkantone zu einer Plenarkonferenz. Die assoziierten Mitglieder entsenden eine Delegation ihrer Regierung<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Die Plenarkonferenz:

- behandelt die Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung;
- lässt sich über allgemein interessierende Themen informieren, welche die Kantone unmittelbar berühren;
- erlässt die Geschäftsordnung (Art. 10 Abs. 3) für die Geschäftsstelle, bestimmt deren Sitz und wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;<sup>4</sup>
- beschliesst über Anträge des Leitenden Ausschusses;<sup>5</sup>
- pflegt den informellen Gedankenaustausch.

<sup>3</sup> Zur Behandlung aktueller Fragen können weitere Plenarkonferenzen einberufen werden. Die Regierungen lassen sich durch mindestens ein Mitglied vertreten.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Jede Regierung kann die Durchführung einer Plenarkonferenz verlangen.<sup>7</sup>

### **Art. 4** *Präsidium*<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Ostschweizer Regierungskonferenz übernehmen das Präsidium für jeweils zwei Jahre, in der Regel nach folgendem Turnus: St.Gallen, Graubünden, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Schaffhausen, Glarus und Thurgau.

<sup>2</sup> Die Konferenz wählt auf Vorschlag des Kantons, der turnusgemäss das Präsidium übernimmt, ein Mitglied der Regierung dieses Kantons als Präsidentin oder Präsident.

---

<sup>2</sup> Änderung vom 16. März 2023 (Artikeltitel)

<sup>3</sup> Änderungen vom 13. März 2008 und vom 15. März 2018

<sup>4</sup> Änderung vom 16. März 2023

<sup>5</sup> Änderung vom 16. März 2023

<sup>6</sup> Änderung vom 16. März 2023

<sup>7</sup> Änderung vom 16. März 2023

<sup>8</sup> Änderungen vom 9. März 2017

<sup>3</sup> Sie oder er präsidiert den Leitenden Ausschusses, legt im Einvernehmen mit den Regierungen die Schwerpunkte der Konferenztätigkeit fest und ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.<sup>9</sup>

#### **Art. 5            *Sitzungsort***

Die Plenarkonferenzen finden abwechselnd in den Mitgliedskantonen statt. Den Ort allfälliger weiterer Sitzungen (Art. 3 Abs. 3) bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

#### **Art. 6            *Beschlussfassung*<sup>10</sup>**

<sup>1</sup> An der Plenarkonferenz und den übrigen Tagungen hat jeder Kanton eine Stimme. Die assoziierten Mitglieder haben kein Stimmrecht.<sup>11</sup>

<sup>2</sup> Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Kantone ihm zustimmt und kein stimmberechtigter Kanton ihn ablehnt.<sup>12</sup>

<sup>3</sup> Ein Kanton, der sich der Stimme enthält, ist an den betreffenden Beschluss nicht gebunden.<sup>13</sup>

<sup>4</sup> Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung sämtlicher Kantone.

<sup>5</sup> Bei Bedarf können Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden. Die Zirkulationsbeschlüsse werden jeweils im Beschlussprotokoll der nächsten Plenarkonferenz festgehalten.<sup>14</sup>

#### **Art. 6a           *Vorbereitende Kommission*<sup>15</sup>**

*Streichen.*

---

<sup>9</sup> Änderung vom 16. März 2023

<sup>10</sup> Änderung vom 9. März 2017 (Artikeltitel)

<sup>11</sup> Änderungen vom 13. März 2008 und vom 15. März 2018

<sup>12</sup> Änderungen vom 9. März 2017

<sup>13</sup> Änderungen vom 9. März 2017

<sup>14</sup> Änderungen vom 9. März 2017 und vom 16. März 2023

<sup>15</sup> Änderung vom 16. März 2023 (Artikel gestrichen)

## **Art. 6b      *Leitender Ausschuss*<sup>16</sup>**

<sup>1</sup> Jeder Mitgliedkanton entsendet ein Regierungsmitglied in den Leitenden Ausschuss. Die assoziierten Mitglieder können je eine Vertretung ihrer Regierung in den Leitenden Ausschuss entsenden.

<sup>2</sup> Der Leitende Ausschuss ist für die politische Themen- und Schwerpunktsetzung und die Interessenvertretung der Ostschweizer Regierungskonferenz zuständig. Er nimmt dazu insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entwicklung einer Strategie und von Massnahmen für die Interessenvertretung namentlich auf Bundesebene;
- Impulse zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Ostschweizer Regierungen;
- Koordination von gemeinsamen Vernehmlassungen der Ostschweizer Regierungen an den Bund und an die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) unter Beizug der regionalen Fachdirektorenkonferenzen Ostschweiz;
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit;
- Einsetzung von Arbeitsgruppen bei Bedarf.

<sup>3</sup> Der Leitende Ausschuss tagt wenigstens zweimal je Jahr. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident der Ostschweizer Regierungskonferenz. Im Übrigen konstituiert sich der Leitende Ausschuss selbst.

<sup>4</sup> Im Leitenden Ausschuss hat jeder Mitgliedkanton eine Stimme. Die assoziierten Mitglieder haben kein Stimmrecht.

<sup>5</sup> Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihm zustimmt und kein stimmberechtigtes Mitglied ihn ablehnt. Der Präsident hat kein Stimmrecht. Bei Bedarf können Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden.

---

<sup>16</sup> Änderung vom 16. März 2023 (ganzer Artikel)

## **Art. 7      *Arbeitsgruppen***<sup>17</sup>

<sup>1</sup> Soweit nicht die bestehenden regionalen Fachdirektorenkonferenzen Ostschweiz dafür zuständig sind, kann der Leitende Ausschuss für besondere Aufgaben ständige oder ad-hoc-Arbeitsgruppen bestellen.<sup>18</sup>

<sup>2</sup> In der Regel werden sie durch ein Mitglied einer Regierung präsiert; es gehören ihnen Regierungsmitglieder oder Fachleute aus den kantonalen Verwaltungen an.

<sup>3</sup> Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Tätigkeit selbst.<sup>19</sup>

## **Art. 8      *Beizug von Fachleuten***

Zu den Plenarkonferenzen und zu den Sitzungen der weiteren Organe der Konferenz können Sachverständige aus den Verwaltungen oder aussenstehende Fachleute beigezogen werden.

## **Art. 9**<sup>20</sup>

...

## **Art. 10      *Geschäftsstelle***<sup>21</sup>

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt das Präsidium und den Leitenden Ausschuss<sup>22</sup> bei deren Arbeit durch Beratung und Koordination. Sie besorgt die laufenden Geschäfte und führt das Protokoll der Plenarkonferenzen und der Sitzungen des Leitenden Ausschusses. Sie stellt die Dokumentation der Konferenztätigkeit sicher.<sup>23</sup>

---

<sup>17</sup> Änderung vom 16. März 2023

<sup>18</sup> Änderung vom 16. März 2023

<sup>19</sup> Änderung vom 16. März 2023

<sup>20</sup> Änderungen vom 9. März 2017 (Artikel gestrichen)

<sup>21</sup> Änderungen vom 23. März 2000 und vom 16. März 2023

<sup>22</sup> Änderungen vom 9. März 2017 und vom 16. März 2023

<sup>23</sup> Änderung vom 16. März 2023

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle koordiniert die Arbeit der Konferenzorgane und sorgt für den Informationsaustausch unter denselben sowie mit den regionalen Fachdirektorenkonferenzen Ostschweiz. Sie stellt die Koordination mit dem Bund und den übrigen regionalen Regierungskonferenzen sicher. Erweist sich ein gemeinsames Vorgehen der Ostschweizer Regierungen als notwendig, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.<sup>24</sup>

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle ist der Staatskanzlei eines Mitgliedkantons angegliedert. Die Plenarkonferenz erlässt für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.<sup>25</sup>

#### **Art. 10a      *Ostschweizer Staatsschreiberkonferenz***<sup>26</sup>

<sup>1</sup> Die Ostschweizer Regierungskonferenz kann zur Unterstützung ihrer Organe die Ostschweizer Staatsschreiberkonferenz (OSK) beiziehen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle der Ostschweizer Regierungskonferenz bereitet die Sitzungen der OSK vor und führt das Protokoll.

<sup>3</sup> Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber des Vorsitzkantons nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses der Ostschweizer Regierungskonferenz teil.

#### **Art. 11      *Kostentragung***

<sup>1</sup> Jeder Kanton trägt die Kosten, die ihm aus der Mitgliedschaft der Konferenz erwachsen.

<sup>2</sup> Die Kosten der Geschäftsstelle und Ausgaben aufgrund von Konferenzbeschlüssen (für Gutachten usw.) werden von den Kantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung getragen.<sup>27</sup>

Der Kanton Zürich leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 10'000.– an die Konferenz.<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> Änderung vom 16. März 2023

<sup>25</sup> Änderung vom 16. März 2023

<sup>26</sup> Änderung vom 16. März 2023 (ganzer Artikel)

<sup>27</sup> Änderung vom 16. März 2023

<sup>28</sup> Änderungen vom 15. März 2018



Das Fürstentum Liechtenstein leistet einen jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 3'000.– an die Konferenz.<sup>29</sup>

## **Art. 12      *Inkrafttreten***

Dieses Organisationsstatut tritt mit seiner Annahme durch die Plenarkonferenz am 28. März 1996 in Kraft.<sup>30</sup>

---

<sup>29</sup> Änderungen vom 15. März 2018

<sup>30</sup> Das Datum des ursprünglichen Inkrafttretens bleibt bestehen. Die Änderungen werden mit Fussnoten referenziert.